

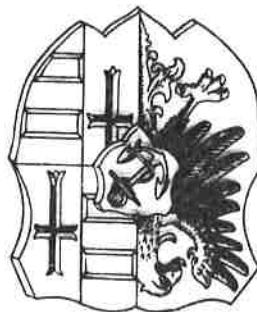
(Gebiet westlich der Bullringstraße)

der Stadt Nordenhamb

12. Änderung des Flächennutzungsplans

zur

Erläuterungsbericht



S t a d t N o r d h a m

12.	<u>Andeutung F-Plan</u>
1.	Grundlagen der Flächennutzungsplandeklarung
2.	Plannutzterlage
3.	Bereich der Flächennutzungsplandeklarung
4.	Derzeitiger Stand der vorbereitenden Bauleitplanung
5.	Vernalsung, Ziele und Zweck der F-Planänderung/ inhalt der 12. Andeutung des F-Plans
6.	Ziele der Raumordnung und der Landesplanung
7.	Erschließung und infrastrukturelle Ausstattung, Ver- und Entsorgung
8.	Naturschutz und Landschaftspflege, Anpfianzungen
9.	Darstellung zum Immisionschutz/Werkheisbelastung
10.	Altlasten/Altbaumerneuerung
11.	<u>Verfahrensablauf:</u>
11.	Andeutungsbeschluss
12.	b) Frühzeitige Burgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB c) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB d) Offentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB e) Feststellungsbeschluss

1. Grundlagen der Flächennutzungsplanänderung

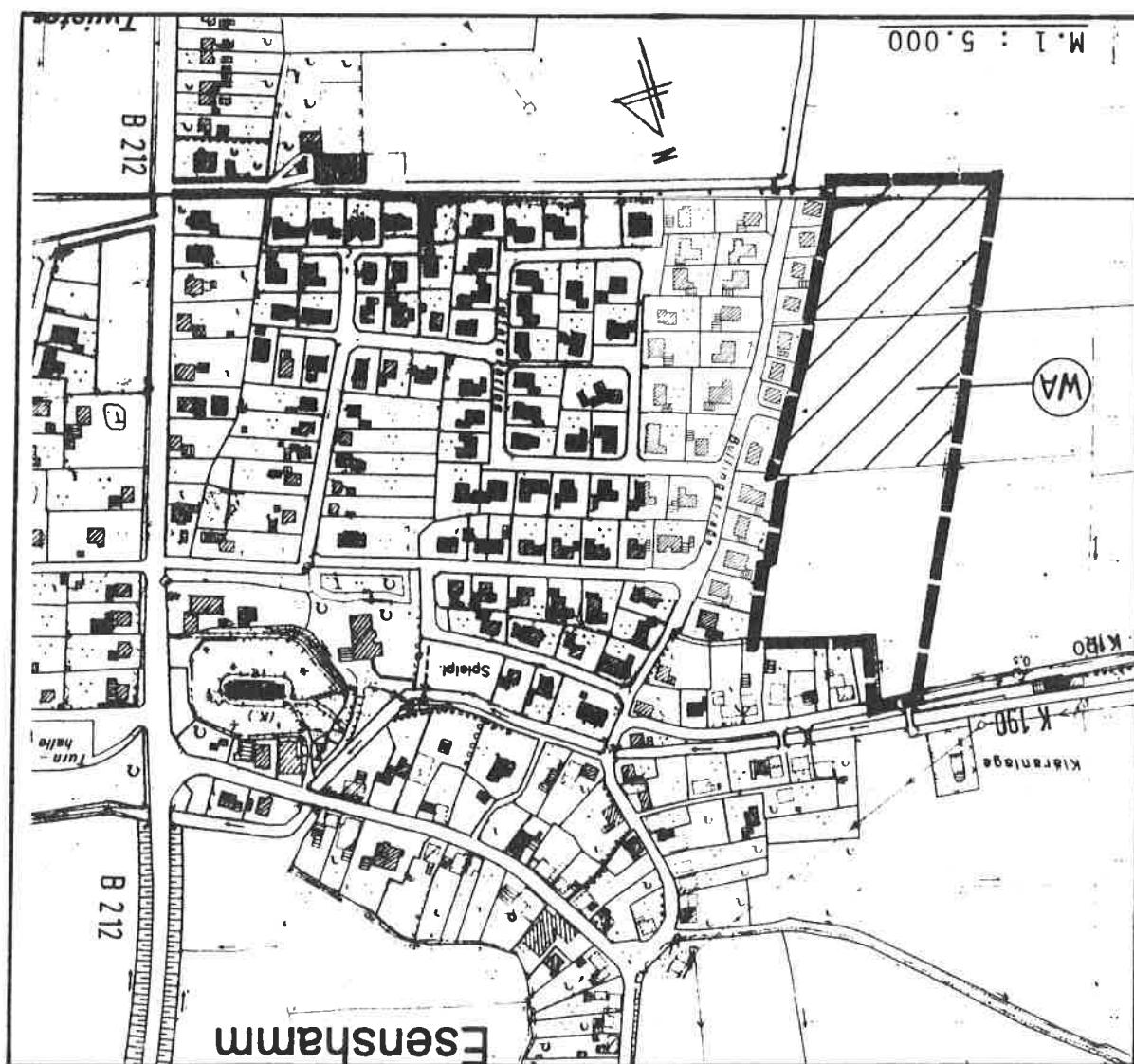
Der Flächennutzungsplan soll aufgrund des § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BaugB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel II Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Planverfahrens für Magnetschwebebahnen (Magnetschwebebahngesetz - MBG) vom 23.11.1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 3486), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeinde- und Landkreisordnung vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), geändert werden.

Als Planunterlage wurde die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000, Ausgabe 1992, verwendet sowie ein Überblicksplan im Maßstab 1 : 10.000.

2. Planunterlage

Das in Rede stehende Gebiet befindet sich westlich der Bullingerstraße, südlich der K 190, nördlich des Flurstücks 12 und östlich der Flurstücke 10 und 3 der Flur 7 in der Gemeinde Esenshamm.

Der Andereungsberreich des Flächennutzungsplans umfasst die Flurstücke 11/6 teilweise, 2/12 teilweise und 1/3 teilweise der Flur 7 in der Gemeinde Esenshamm.



Der Bereich der Flächennutzungsplananderung ist aus der Planzeichnung und dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen:

3. Bereich der Flächennutzungsplananderung

Der Flächennutzungssplan der Stadt Nordenthal wurde mit Verfüzung vom 18.02.1981 (Az. 3097211016701) von der Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt. Darüber hinaus sind bis zum heutigen Tage die 1. bis 7. Andereung sowie die 9. Andereung des Flächennutzungssplanes durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt. Das Andereungsverfahren für die 8. Andereung, 10., 11., 13. bis 15. Andereung des Flächennutzungssplanes der Stadt Nordenthal wird derzeit noch durchgeführt. Die vorgenannten Andereungen stehen in keinem Zusammenhang mit der 12. Andereung des Flächennutzungssplanes.

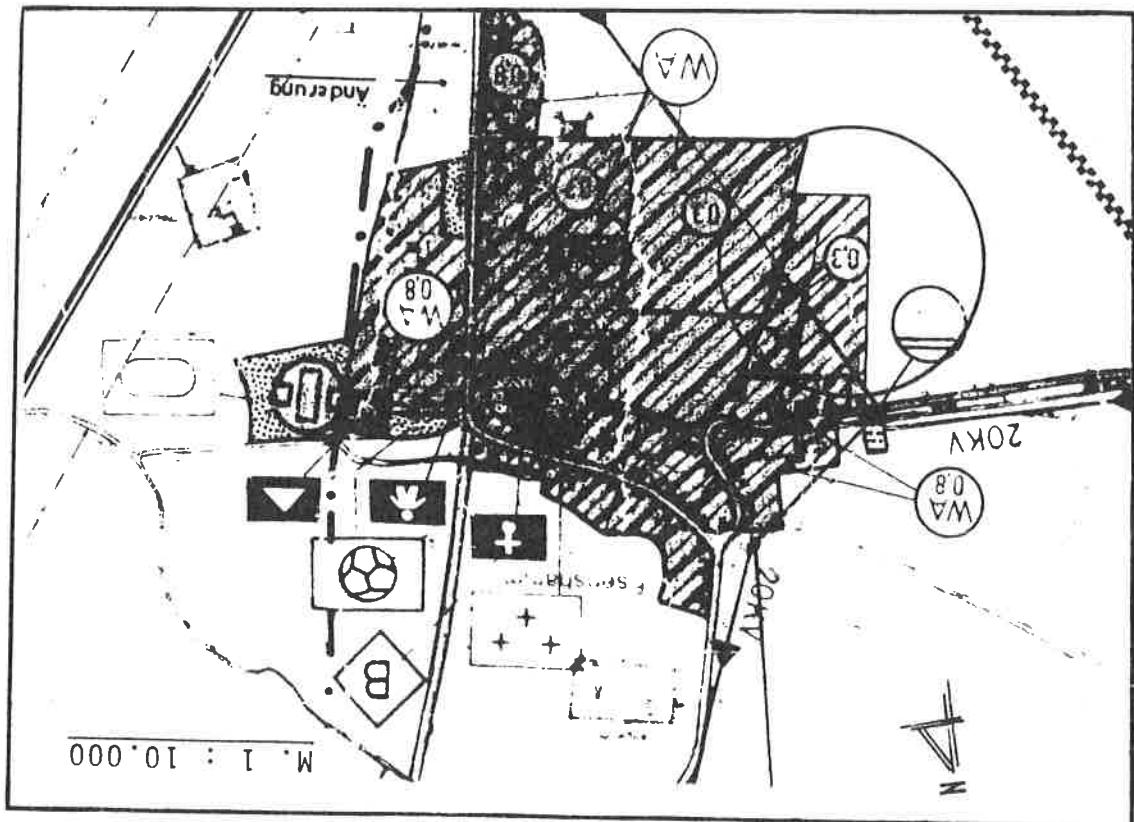
Es wird an dieser Stelle darauft hingewiesen, dass die 12. Andereung des Flächenutzungssplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zur Aufstellung des Bebauungssplanes Nr. 86 (Gebiet westlich der Bullingerstraße) durchgeführt wird.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungssplan (Urfassung siehe Seite 6) steht

das in Rede stehende Gebiet derzeit als allgemeines Wohngebiet (WA) dar. Im Süden und Westen besteht keine Kennzeichnung. Die Fläche ist somit eine Fläche der Landwirtschaft. Die Geschäftsfähenzahl ist im Urplan mit dem Faktor 0,3 dargestellt. Ferner verläuft eine derzeit nicht mehr vorhandene Fläche gesamthaft. Diese Fläche wird derzeit landwirtschaftlich bebaut gemäß § 35 BauGB. Diese Fläche wird derzeit landwirtschaftlich bebaut (Viehwirtschaft Grünland) genutzt. Ostlich des Plangebietes befinden sich die Grundstücke der Siedlung im Süden, Westen und Norden an den Augen-Bebauungssplane Nr. 4 a bzw. 4 und 4/1. Andereung. Diese Flächen sind mit flächenzahl von ca. 0,3 bis 0,4. Doppelhäuser bzw. Hausgruppen sind nicht zufindende Grundflächenzahl beträgt ca. 0,25 bis 0,35 bei einer Geschoss-eingeschossigen Wohngebäuden in offener Bauweise bebaut. Die derzeit voranzutreffend. Beide Planbereiche sind nahezu mit Wohngebäuden aufgefüllt.

4. Derzeitiger Stand der vorbereitenden Bauleitplanung

Auszug F-Plan von 1981



5. Veranschaulichung, Ziele und Zweck der Flächennutzungspläne und deren Inhalt der 12. Änderung des F-Planes

Die Plangebiete für die Stadtteile Esenshamm und Südwestlichen Bereich des Stadtgebiets Nordenthal sind aufgrund der geographischen Entfernung zum eigentlichen Stadtgebiet (ca. 5 km) der Stadtteil Esenshamm ein und einer überplanten Fläche südlich der Kirche. Bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 und 4a im Jahre 1979 bzw. 1985 wurde erkannt, dass eine gewisse Nachfrage an Wohnbaugrundstücke in ländlicher Umgebung vorhanden ist. Da auch diese beiden Bereiche nunmehr mit Wohngebäuden nahezu überbaut sind und andere Flächen im Stadtteil Esenshamm nicht zur Verfügung stehen, möchte die Stadt Nordenthal ihrem gesetzlichen Planungsauftrag nachkommen und zusätzliches Bauland ausweisen. Gleichwohl dennoch das Ziel der Verdichtung der Innenstadt nicht zu unterlaufen, ist der Andereungsbericht so angelegt, dass die Anzahl der Bauplatze (18 bis 21 Stützpunkte) begrenzt ist.

Der Änderungsbericht befindet sich am südöstlichen Randbereich des Stadtteils. Diese Lage wurde gewählt, da der Bebauungsplan Nr. 4a bereits eine es nur einer geringfügigen Flächennutzungsspannung im Süden und ca. 7 m breite Verkehrsabschüttfläche (Flurstück 2/9) vorsieht. Ferner bedarf teils. Der Änderungsbericht befindet sich am südöstlichen Randbereich des Stadt-

Aus vorgenannten Grundrissen wird somit die in Rede stehende Fläche in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Gleicherzeitig beeinflusst die Stadt Nordenhamburg, im Osten und Norden des Ortes Esenshamm die

Lärmbelastung für das neue Baugebiet verringert.

Der Abstand zur Kreisstraße 190 wird vergroßert und dadurch die

somit auf ca. 18 - 21 Grundstücke begrenzt.

Vorhandenen Wohngebiet führen. Die Größe des neuen Baugebietes wurde hinausgehende Planung wurde zu einer zu großen Verkehrsbelastung im dargestellt wurde. Eine über die ca. 18 - 21 vorgesehenen Grundstücke erhielt, da im Bebauungsplan Nr. 4 a bereits seitens der Zuwanderungssparzelle einer Verkehrsberuhigung den Wohnstraße, geplant. Diese Stelle wurde ausgenutzt, da im Bebauungsplan Nr. 86 ist derzeit über die Buldingstraße,

Die Zuwanderung des Bebauungsplanes Nr. 86 ist derzeit über die Buldingstraße, eine weitere nordwestliche Ausdehnung Esenshamms wird aus Gründen somit nicht sinnvoll ist. Ferner werden Konflikte mit der geplanten Esenshamms liegen und eine Erweiterung Esenshamms aus städtebaulichen Gründen, Turnhalle, Sportplatz und Kindergarten im Nordosten städtebaulichen Grundrissen nicht angestrebt, da der Ortskern mit Kirche, Eine weitere nordwestliche Ausdehnung Esenshamms wird aus wird von der Stadt Nordenhamburg wie folgt begründet:

Die Umwandlung der Wohngebiete in eine Fläche für die Landwirtschaft

Landwirtschaft umgewandelt wird.

gehend gesehen, dass die allgemeine Wohngebiete in eine Fläche für die Nr. 86 eine derartige Ausnutzung vorsieht. Im Nordosten wird der Urplan dahinter erhöht. Diese Erhöhung ist notwendig, da auch der Zukunftige Bebauungsplan Wohngelände gekennzeichnet. Die Geschoßfläche wird von 0,3 auf 0,4 niger Abschluß in Ostwestrichtung. Die gesamte Fläche wird als allgemeines Der Urplan wird im Süden um ca. 80 m erweitert. Dadurch erfolgt ein gradliniger Anfang des Flächennutzungspfades stellt sich wie folgt dar:

12. **Andeutung F-Plan**

vorbereitende Bauleitplanung voranzutreiben. Geplant ist die Ausweisung einer weiteren Wohnbaufläche.

Auf eine spezielle Kennzeichnung im Sinne der Planzeichenverordnung 1990 (hier Planzeichen 12.1) wurde verzichtet.

6. **Ziele der Raumordnung und der Landesplanung**

Das neue Landesraumordnungsprogramm 1994 (veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Nr. 5 vom 09.03.1994 und Teil II Nr. 16 vom 25.07.1994) enthält keine Festlegungen, die der 12. Andeutung des Flächennutzungsplans widersprechen.

Ferner wider spricht die 12. Andeutung des Flächennutzungsplans nicht dem derzeitigen Entwurf der regionalen Raumordnung für den Landkreis Wesermarsch im Regierungsbezirk Weser-Ems.

Die Abfuhr und Besetzung von Hausmüll erfolgt durch den Landkreis Wesermarsch. Die Müllbesetzung ist somit gesichert.

men.

Das anfallende Regenwasser der Hausrundstücke und der Straßenverkehrsfläche soll in teilweise vorhandene und neu zu errichtende Gräben abgeleitet werden. Eine genaue Aufteilung ist dem Bebauungsplan Nr. 86 zu entnehmen.

Das anfallende Abwasser wird über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation in der Bulligstraße zum Kleinkläwerk an der K 190 abgeleitet. Die derteige Kapazität ist ausreichend, um weiter 18 bis 20 Haushalte anzuschließen.

Ausbau des vorhandenen Netzes.

Die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser sowie Telefon erfolgt durch den Ausbau des vorhandenen Netzes.

Die Nahverkehrsvorbindungen werden durch Linienbusse hergestellt. Die nächsten Haltestelle befindet sich im Bereich der B 212.

Das Plangebiet selber wird über die Plannstellen A und B (siehe Bebauungsplan Nr. 86) sowie über das Flurstück 2/9 erschlossen. Bei dem vorgenannten Flurstück handelt es sich um eine Fläche, die bereits im Bebauungsplan Nr. 4 als verkehrliche Anschlussfläche für weitere B-Pläne ausgewiesen wurde.

Die verkehrliche Erschließung des Andernsberiches erfolgt über die B 212 und K 190 als übergeordnete Straßenführung und der Bulligstraße und Hayo-Hussekens-Straße als Wohngebietserschließung. Da sich alle Straßen in einem relativ guten Ausbauzustand befinden, gilt die Erschließung als gesichert.

7. Erschließung und Infrastrukturelle Ausstattung, Ver- und Entsorgung

Die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich des F-Planes/B-Planes wird durch den vorhandenen Bestand an Wasserhydranten und den Einbau eines weiteren Unterflurhydranten (siehe B-Plan Nr. 86, Planstraße B) abgedeckt.

Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs kann im Ortsteil Esenshamm nur begrenzt abgedeckt werden. Aufgrund der geringen Bevölkerungszahl ist bislang die Ansiedlung von größeren Einzelhandelsbetrieben nicht möglich. Der Bedarf ist somit teilweise im ca. 5 km entfernten Nordenham abzudecken.

Die Versorgung im Kindergarten- und Grundschulbereich ist im Stadtteil Esenshamm gesichert. Die Grundschule mit Turnhalle und Sportplatz sowie der Kindergarten befinden sich im Bereich der B 212.

8. Naturschutz und Landschaftspflege, Anpflanzungen

Im Rahmen der Bearbeitung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes sind die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft aufzuzeigen. Bei der Beurteilung des Eingriffstatbestandes wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 wurde ein ökologisches Gutachten vom Büro Dr. Gerdsmeier in 48268 Greven erstellt. Innerhalb des Gutachtens wurde nachgewiesen, daß die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 86 ausreichen. Es wurde lediglich ein Flächendefizit von 467 qm festgestellt. Da es sich um eine relativ geringe Fläche handelt, soll dieses Ausgleichsdefizit vernachlässigt werden. Dies auch deshalb, da in der Regel die festgesetzte Grundflächenzahl des Bebauungsplanes Nr. 86 von 0,3 bzw. 0,45 (siehe § 19 Abs. 4 BauNVO) in einem Einfamilienwohnhausgebiet (Grundstücksgröße 700 bis 950 qm) nicht erreicht wird.

Um eine landschaftgerechte Eingrünung herzustellen, wurde die textile Festsetzung Nr. 4 im B-Plan Nr. 86 aufgenommen. Danach sind auf dem mit einem Pfanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a Baugesetzbuch festgesetzten Flächen ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze und Straucher (in der Regel 2 x versucht) anzupflanzen. Die möglichen Gehölzarten sind in der Planzeichnung bzw. im ökologischen Gutachten vorgesehen. Andere standortgerechte Gehölze sind jedoch zulässig. Nicht standortgerecht sind Nadelgehölze/Koniferen (Tanne, Fichte etc.). Diese dürfen nur vereinzelt in Ausnahmefällen angepflanzt werden. Um eine möglichst sofortige Verdichung des Gehölzstreifens zu erreichen, ist das angegebene Pfanzschema und

und Büsche zum Einsatz kommen.

Nicht standortgerecht und somit nicht zulässig sind in der Regel 1 x 1,5 m breit genannte Pflanzungen untereinander nicht größer als 1 x 1,5 m betragen. Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn überdurchschnittlich große Bäume ausgewählt werden. Diese Pflanzungen sind in der Pfanzabstand der Festsetzung Nr. 4 a des Bebauungsplans Nr. 86. Um eine möglichst sofortige Verdichtung der Neuanpflanzung zu erreichen, darf der Pfanzabstand der Festsetzung Nr. 4 a frei gewählt werden. Ausgenommen ist hier von die textile Baum/Baum frei gewählt werden. Ausgenommen ist hier von die textile Anpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück kann vom Grundstückseigentümer/Bauherrn auf dem Baugrundstück gepflanzt werden. Die Lage der erforderlichen fall auf dem Baugrundstück darf nur im Einzelholze/Koniferen (Fichte, Tanne etc.). Diese Gehölzarten dürfen nur im Einzelholze/Koniferen (Fichte, Tanne etc.). Diese Gehölzarten sind darüber hinaus zulässig. Nicht standortgerecht und somit nicht zulässig sind in der Regel Nordengenannt. Andere standortgerechte Gehölzarten sind darunter hinaus zulässig. Nunng des Bebauungsplans Nr. 86 sind einige standortgerechte Gehölzarten des Baugrundstückes mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen und Strauchern (in der Regel 2 x versucht) bepflanzt werden. In der Planzeichnung sind Baugrundstücke mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen und

Städte Nordengen am Rande, vom jeweiligen Erstellen bis zur Nutzung zu erhalten. Abgang Straßenraum anzupflanzen. Diese Bäume sind dauerhaft im öffentlichen oder Linde, Mindestabstand 14 bis 16 cm in einer Höhe von 1,00 m) von der Entlang der Plastik A und B sind 15 Straßenbäume (z.B. Ahorn, Eiche diese Anpflanzung nicht als Ausgleich herangezogen werden kann, handelt es sich durch Neuanpflanzung zu ersetzen. Da gemäß vorliegendem Gutachten ist durch Nordengen am Rande, vom jeweiligen Erstellen bis zur Nutzung zu erhalten. Abgang Straßenraum anzupflanzen. Diese Bäume sind dauerhaft im öffentlichen Stadt Nordengen am Rande, vom jeweiligen Erstellen bis zur Nutzung zu erhalten. Abgang oder Linde, Mindestabstand 14 bis 16 cm in einer Höhe von 1,00 m) von der Entlang der Plastik A und B sind 15 Straßenbäume (z.B. Ahorn, Eiche

folgende textile Festsetzung genroffen:

Zur Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen werden im Bebauungspelan Nr. 86

Insbesondere der dort angegebene Pflanzabstand ($1 \times 1,5$ m) innerhalb der Pflanzinseln einzuhalten. Die Mindestgröße einer Pflanzinsel beträgt mindestens 4×6 m. Der Abstand der einzelnen Pflanzinseln kann darüber hinaus zwischen 0 - 10 m frei gewählt werden. Bei einer Gründstücksbreite von ca. 20 m entstehen somit mindestens 2 Pflanzinseln je Baugrundstück. Auf Wunsch des Grundstückseigentümers/Bauherrn kann jedoch eine Gesamtfläche in voller Breite gewählt werden.

Bei der Berechnung der textilichen Festsetzung Nr. 4 b im B-Plan 86 (16 % des Baugrundstückes sind einzurichten) ist der Pflanzstreifen/sind die Pflanzinseln mit einzurichten.

Gemäß textilicher Festsetzung Nr. 4 d im B-Plan Nr. 86 muss das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser/Regenwasser auf dem Grundstück selber versickern oder in die Graben A - E des B-Planes Nr. 86 abgeleitet werden. Diese textile Festsetzung soll bewirken, dass das anfallende entlastet den städtischen Regenwasserkanal und schützt die Ressource erwartende Eintritt ausgelichen.

Durch die vorgenannte Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 86 ist der zu Grundwasser.

Anlage: Ökologisches Gutachten Dr. Gerdsmeyer Seite 1 - 34

Das anfallende Schmutzwasser des Stadtteils Esenshamm wird mit einer relativ kurzen Verweildauer (relativ neues Kanalnetz mit gutem Gefälle und somit geringer Geruchsentwicklung) in die vollbiologische Anlage eingespist. Die

wie folgt dar:

Ausbau der Anlage ist nicht geplant. Der derzeitige Funktionsablauf stellt sich ausbau des Plangebietes erhöht sich der Faktor um ca. 60 EGW. Ein weiterer Ausbau des Gleicherweise (EGW). Die derzeitige Nutzung liegt bei ca. 800 EGW. Durch den Klaranlage Esenshamm hat eine Leistungskapazität für 1.200 Einwohner-nung befindet sich die an der K 190 bereits vorhandene Wohnbebauung. Die Wohngebiete sind der Flächenutzungsplanänderung. In ca. 70 m Entfernung zur Klaranlage Esenshamm befindet sich in ca. 180 bis 200 m Entfernung zur

gelegenen städtischen Kleinklären zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 müssen bei der Aufstellung von Bauobjekten die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse berücksichtigt werden. Im hier vorliegenden Fall sind die Geruchsimmissionen des nordlich

b) Geruchsimmissionen

gebiets nicht bekannt.

Plangebiet (tagsüber 55 dB A, nachts 45 dB A für Verkehrsberuhigung) eingehalten werden. Andere Lärmmissionen sind in der näheren Umgebung des Plan-forderlichen schalltechnischen Orientierungswerte für ein allgemeines Wohn-190. Aufgrund des groben Abstandes wird davon ausgegangen, dass die er-(Viehwirtschaft). Im Norden, in ca. 180 m Entfernung verläuft die Kreisstraße Plangebiet an den landwirtschaftlich genutzten Außenbereich. Beiliegstrasse ist als Sackgasse ausgebildet. Im Süden und Westen grenzt das Wohngebietssystem genutzt und haben somit ein geringes Storpotential. Die bauung umgeben. Die Straßen dieser Wohnbebauung werden lediglich als verzeichnet. Das Gebiet ist derzeit im Osten und Nordosten von einer Wohnbe-

a) Lärmmission

9. Darstellung zum lrmmissionschutz/Verkehrsbelastung

Anlage wurde im Jahr 1985 vollkommen saniert. Insbesondere wurde die Klarvorgänge wird das Tauchtröpfkorperfahrt umgesetzt. Nach Abschluss des Anlaages auf das Tauchtröpfkorperfahrt umgesetzt. Die hier entnommenen Meldeergebnisse sind bislang als gut zu bezeichnen und sind sehr geruchssarm. Geringe Geruchssbelästigung entsteht lediglich durch einen offenen Container, in dem Überreste von Landkreis Wesermarsch von 8 Wochen auf 4 Wochen verringert.

Nach der Vorgennannten Sanierung im Jahre 1985 hat es keine Beschwörden der benachbarten Anlieger gegeben. Dieses bestätigt auch eine im November 1994 erneut durchgeführte Umfrage der nächstgelegenen Anwohner. Bei dieser Umfrage wurden keine Beschwerden vorgebracht.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Sachverhaltes geht die Stadt Nordham davon aus, dass die 12. Andeutung des Flächennutzungsplanes bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Im September 1994 wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung Hannover das „Bodenuntersuchungsprogramm Nordeham“ erstellt. Das Ergebnis der Untersuchung ergab, dass keine nennenswerte Schwermetallbelastung im Süden des Stadtgebietes besteht. Vielmehr ist der Belebensschwerpunkt im nordöstlichen Stadtgebiet vorzufinden.

Sonstige Altlasten/Altabfallerungen sind im Änderungsbericht derzeit nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche seit Urzeiten landwirtschaftlich genutzt wird und somit unbelastet ist.

11. Verfahrensablauf

12. Änderung F-Plan

16

Der Entwässerungsverband Butjadingen teilte mit, dass die vorhandenen offenen Gewässer in ihrer jetzigen Funktion zu unterhalten und zu erhalten sind. Es ist ein präzisierter Oberflächenentwässerungsplan vorzulegen.

wurden vorgearbeitet:

Anderebung der Flächenutzungsbewilligung der Flächenutzungspläne und Anregungen 28.02.1995 abzugeben. Das durchgeführt Beteiligungsvorfräher hat keine Schreiban vom 16.01.1995 aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum 28.02.1995 abzugeben. Die an der Planung zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit

c) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

gen zur 12. Änderung des Flächenutzungsplanes vorgearbeitet.
Planunterlage. Von den Anwesenden wurden keine Bedenken und Anregungen die anwesenden Bürger Gelegenheit zur Ausübung und Erörterung der hatten die anwesenden Bürgerversammlung durchgeführt. Dabei 26954 Nordenthal, im Rahmen einer Bürgerversammlung durchgeführt. Um 19.00 Uhr im Ratsaal der Stadt Nordenthal, Waller-Rathenau-Str. 25, Die Beteiligung der Bürger wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 30.08.1994

Sitzung ferner beschlossen, die fröhliche Bürgerbeteiligung durchzuführen.
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Nordenthal hat in der oben genannten b) Fröhliche Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch am 22.08.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Nordenthal hat in seiner 57. Sitzung am 29.06.1994 beschlossen, die 12. Änderung des Flächenutzungsplanes (im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 - Gebiet westlich der Bullingstraße) durchzuführen.
Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 - Gebiet west-

a) Änderungsbeschluss

11. Verfahrensablauf

12. Änderung F-Plan

16

Bürgern vorgetragen.

Während der Auslegung wurden keine Bedenken und Anregungen von

07.06.1995 statt.

Entwurf des Erläuterungsberichtes fand in der Zeit vom 05.05.1995 bis

Die öffentliche Auslegung des Flächennutzungssplans und der Entwurfsnebst

der Träger öffentlicher Belange

d) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und Benachrichtigung

Nordenham nicht vor.

wird derzeit erstellt. Weitere Hinweise und Anregungen liegen der Stadt

einen erforderlichen Oberflächennutzungssplan hingewiesen. Dieser Plan

im Schreiben vom Statlichen Amt für Wasser und Abfall wird nochmals auf

verbleibt.

im B-Plan 86 Punkt 09 Erschließung, Ver- und Entsorgung, ist das Straßenn-

profil bereits so gewählt, dass ein seitlicher Grünschnitt/Versorgungsstreifen

sen.

gungräume in einem seitlichen Versorgungsstreifen wird jedoch hingewie-

Flächennutzungsspläne. Auf die ordnungsgeräme Unterbringung der Versor-

Der OOWV hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die 12. Änderung des

12 auf Seite 17 ausgewiesen.

Dieser Hydrant wurde bereits in der Begrundung zum B-Plan 86 unter Punkt

drantern im Plangebiet.

Die Freiwillige Feuerwehr Nordenham benötigt einen zusätzlichen Unterflurhy-

Stadt Nordenham derzeit erstellt.

Ein präzisierter Oberflächennutzungssplan wird vom Tiefbauamt der

Die im Plangebiet vorhandenen Gewässer werden in vollem Umfang erhalten.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung benachrichtigt.

Von Seiten der Genehmigungsbehörde, Bezirksregierung Weser-Ems, wurden folgende Hinweise gegeben: „Die Stadt begrundet die Umwandlung der bisherigen Darstellung der WA-Gebietsfläche im nördlichen Planbereich in eine

Fläche für die Landwirtschaft mit dem Gebot der Bewältigung eines drohen-

den Immisionskonfliktes, falls eine Ausdehnung der Wohnbebauung in eine

Richtung Klaranlage weiterhin möglich sei. In diesem Zusammenhang wird im

Kapitel 9 b „Grenzmissision“ dargelegt, dass zwischen der Wohnbebauungs-

fläche und der Klaranlage unumher ein Abstand von 180 bis 200 m verbleibt,

obgleich die nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 80 m Entfernung

anzutreffen ist. Des Weiteren sei ein weiterer Ausbau der Anlage nicht geplant

und nach einer im Jahre 1985 vorgenommenen Sanierung habe es auch keine

Beschwerden der benachbarten Anlieger gegeben. Allein aufgrund der

vorgenannten Gegebenheiten wird meines Erachtens nicht nachvollziehbar

begrundet, welche Annahmen der Abstand der vorgesenen Wohnbebauungs-

ausweisung zur Klaranlage rechtfertigen.“

Die Umwandlung der Wohnbebauungsfläche in eine Fläche für die Landwirtschaft

wird von der Stadt Nordhausen wie folgt begründet:

Eine weitere nordwestliche Ausdehnung Esenshamms wird aus städtebau-
lichen Gründen nicht angestrebt, da der Ortskern mit Kirche, Grundschule,
Turmhalle, Sportplatz und Kindergarten im Norden Esenshamms liegt und
eine Erweiterung Esenshamms aus städtebaulichen Gründen somit nicht
sinnvoll ist. Ferner werden Konflikte mit der geplanten nördlich gelegenen
Umgehungsstraße verhindert.

Die Zuwegung des Bebauungsplanes Nr. 86 ist derzeit über die Bulligstraße,
eine verkehrsberuhigte Wohnstraße, geplant. Diese Stelle wurde ausgewählt,
da im Bebauungsplan Nr. 4a bereits seinerzeit eine Zuwegungsparzelle

dargestellt wurde. Eine über die ca. 18 - 21 vorgesehenen Grundstücke

Münzberg, Bürgermeister

Hügel, Stadtdirektor



Nordenhamburg, den 05.10.1995

Aus vorgenannten Gründen wird somit die in Rede stehende Fläche in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Gleicherzeitig beeinflusst die Stadt Nordenhamburg, im Osten und Norden des Ortsbezirks Esenshamm die vorbereitende Bauleitplanung voran zu treiben. Geplant ist die Ausweisung einer weiteren Wohnbaufläche.

e) Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Nordenhamburg hat in seiner 25. Sitzung am 05.10.1995 die 12. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Der Absstand zur Kreisstraße 190 wird vergrößert und dadurch die Lärm-

belastung für das neue Baugebiet verringert.

somit auf ca. 18 - 21 Grundstücke begrenzt.

vorhandenen Wohngebiet führen. Die Größe des neuen Baugebietes wurde hinausgehende Planung wurde zu einer zu großen Verkehrsbelastung im